

# RS Vwgh 1994/12/13 91/07/0130

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.12.1994

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

AVG §45 Abs3;

AVG §46;

AVG §52;

## Rechtssatz

Der Umstand, daß Amtssachverständige Teile eines Privatgutachtens ihrer Beurteilung einer nur fachkundig zu lösenden Frage zugrundegelegt haben, andere Annahmen dieses Gutachtens aber verworfen haben, nimmt den Aussagen der Amtssachverständigen für sich allein nicht ihre Schlüssigkeit, wenn sie begründen, warum einzelne Teile nicht übernommen wurden. Die Richtigkeit der übernommenen Teile mußte nicht erst von den Amtssachverständigen dargelegt werden, wenn dazu fachlich fundierte Einwände nicht vorgebracht werden.

## Schlagworte

Beweiswürdigung Wertung der Beweismittel Anforderung an ein Gutachten Beweismittel

Sachverständigengutachten Sachverständiger Erfordernis der Beziehung Techniker Sachverhalt

Sachverhaltsfeststellung Beweismittel Sachverständigen beweis Parteieneinwendungen Parteiengehör Sachverhalt

Parteieneinwendungen Parteiengehör Sachverhalt

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1991070130.X14

## Im RIS seit

14.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

13.12.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)